

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1305 - 1309, DOK 452.2/017-BSG

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß § 1262 Abs. 1 RVO (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 45/86

Keine Gewährung von Kinderzuschuß nach dem 31.12.1983 gemäß § 1262 Abs. 1 RVO (vgl. dazu § 583 Abs. 1 RVO) in der Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I S. 1532 ff.); hier: BSG-Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 45/86 - Das BSG hat mit Urteil vom 26.05.1987 - 4a RJ 45/86 - folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

Anspruch auf Kinderzuschuß - Ruhen der Berufsunfähigkeitsrente:

- Für die Frage der Anwendbarkeit des § 1262 Abs. 1 S. 1 RVO i.d.F. vom 22.12.1983 kommt es nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalls, sondern auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns, d.h. den der Entstehung des Anspruchs auf Bewilligung und Auszahlung der Rente an (vgl. BSG 27.02.1986 1 RA 5/85 = SozR 2200 § 1262 Nr. 33 = HV-INFO 1986, S. 576-591).
- 2. Beim Kinderzuschuß handelt es sich um einen unselbständigen Rentenbestandteil, der - bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen - in den Rentenbetrag als Summand rentenerhöhend eingeht und nur auf diese Weise bei Fälligkeit der Rentenleistung zu zahlen ist. Ein Anspruch auf Kinderzuschuß, d.h. auf Erhöhung der Rente um den Kinderzuschuß, kann demnach erst in dem Zeitpunkt entstehen, wenn der Berechtigte die Auszahlung der monatlichen Rentenleistung verlangen kann (vgl. BSG 27.02.1986 - 1 RA 5/85 = SozR 2200 § 1262 Nr. 33 = HV-INFO 1986, S. 576-591).
- 3. Wenn ein Anspruch auf Versichertenrente einschließlich Kinderzuschuß für die Zeit des Ruhens nach § 1283 Abs. 1 S. 1 RVO nicht zahlbar ist, hat der Versicherte trotz unveränderten Fortbestehens seines "Stammrechts" die Auszahlung der Versichertenrente nicht zu beanspruchen und hat daher ab 01.01.1984 keinen Anspruch auf Auszahlung der Versichertenrente mit Kinderzuschuß (vgl. BSG 30.04.1975 12 RJ 118/74 = BSGE 39, 278).